

## **BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096**

### **- Teil B -**

Verhaltensregeln für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Objekt:** Hochschule Rhein-Waal

Dieser Teil der Brandschutzordnung umfasst 14 Seiten.

Diese Brandschutzordnung darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.  
Eine Veröffentlichung außerhalb des betrachteten Objektes bedarf  
der Zustimmung des Erstellers.

| <u>INHALTSVERZEICHNIS</u>                   | <u>SEITE</u> |
|---------------------------------------------|--------------|
| 1 Vorwort und Geltungsbereich               | 3            |
| 2 Ziel der Brandschutzordnung               | 3            |
| 3 Verhalten im Brandfall                    | 4            |
| 3.1 Brand melden                            | 4            |
| 3.2 Alarmierung                             | 5            |
| 3.3 Räumung                                 | 5            |
| 3.4 Löschversuch im Brandfall               | 7            |
| 3.5 Maßnahmen nach einem Brand              | 7            |
| 4 Brandverhütung                            | 8            |
| 4.1 Feuer und offenes Licht                 | 8            |
| 4.2 Leichtbrennbare Materialien und Abfälle | 8            |
| 4.3 Brandursache Elektrizität               | 9            |
| 5 Brand- und Rauchausbreitung               | 10           |
| 6 Flucht- und Rettungswege                  | 11           |
| 7 Brandmelde- und Löscheinrichtungen        | 12           |
| 8 Besondere Verhaltensregeln                | 14           |
| 8.1 Panikvermeidung                         | 14           |
| 8.2 Gastgeberbetreuung                      | 14           |

## 1 VORWORT UND GELTUNGSBEREICH

Teil B dieser Brandschutzordnung gilt für das Objekt

### Hochschule Rhein-Waal

Diese Brandschutzordnung richtet sich im vorliegenden Teil B gem. DIN 14 096 an alle „Personen ohne besonderen Aufgaben im Brandschutz“, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten.

Auf das Objekt bezogen, fallen unter diese Definition alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 2 ZIEL DER BRANDSCHUTZORDNUNG

Ziel einer Brandschutzordnung ist es, für alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten, Verhaltensregeln festzulegen, die:

- den Eintritt eines Schadens verhindern;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu bewegen, Entstehungsbrände wirksam zu bekämpfen;
- eine organisierte Alarmierung und Räumung des Objektes zu ermöglichen und
- die begleitenden Maßnahmen für den Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten.

Im Rahmen einer Betriebsanweisung wird jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verpflichtet, die Ziele und Anforderungen dieser Brandschutzordnung umzusetzen.

Diese Brandschutzordnung wurde von der Leitung der Hochschule in Kraft gesetzt.

**Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.**

### 3 VERHALTEN IM BRANDFALL

**Ruhe bewahre ist das höchste Gebot im Falle eines Brandes!**

Beachten Sie folgende Grundsätze:

- Verlassen Sie sofort den unmittelbaren Gefahrenbereich;
- Melden Sie immer erst den Brand und beginnen Sie danach mit Rettungs- und Löschmaßnahmen;
- Warnen Sie andere Personen durch Zuruf vor Feuer und Rauch;
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung;
- Bekämpfen Sie den Entstehungsbrand mit Feuerlöschern, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist;
- Beachten Sie die Regelung für den Räumungsfall gemäß den Brandschutzunterweisungen;
- Den Anweisungen der Feuerwehr und mit Brandschutzaufgaben betrauten Mitarbeitern ist unbedingt Folge zu leisten.

#### 3.1 Brand melden

**Jeder, der einen Brand im Objekt entdeckt,  
hat diesen unverzüglich zu melden.**

Bei Brandmeldung über Telefon ist die Notfallrufnummer der Feuerwehr **112** zu wählen.

Brandmeldungen über Telefon müssen folgende Angaben enthalten:

1. **Wo brennt es ? (Unbedingt Adresse und Brandort angeben)**
2. **Was brennt ?**
3. **Wie viel Menschen sind in Gefahr ?**
4. **Wer meldet den Brand ? (Namen angeben)**

Legen Sie nicht sofort nach der Brandmeldung den Hörer auf.

**Warten Sie auf Rückfragen.**

### 3.2 Alarmierung

Eine Alarmierungsanlage ist in der Hochschule nicht vorhanden.

Warnen und alarmieren Sie andere Personen durch Zuruf. Geben Sie eindeutige und klare Anweisungen.

Beginnen Sie nicht zu rennen, wenn Sie das Gebäude verlassen. Seien Sie in Ihrer ruhigen und besonnenen Haltung ein Vorbild für andere Personen. Laute Ausrufe wie „Feuer“ oder sehr schnelles Gehen können eine Gefahr oder Panik bei anderen Personen hervorrufen, da diese in Angst und Schrecken versetzt werden und somit kopflos handeln.

### 3.3 Räumung

Im Falle eines Brandes ist für die Hochschule eine **Vollräumung** festgelegt.

Stellen Sie im Räumungsfall sicher, dass alle Personen ihren Bereich verlassen haben. Während der Räumung dürfen **Nebenräume** auf keinen Fall unbeachtet bleiben. Es muss immer mit hilflosen, verletzten oder zurückgebliebenen Personen in diesen Bereichen gerechnet werden.

Beim Verlassen des Gefahrenbereiches müssen unbedingt alle **Türen** und ggf. **Fenster geschlossen** werden, um eine weitere Verqualmung zu vermeiden. Beim Passieren von Brand- und Rauchschutztüren ist sicherzustellen, dass diese sofort wieder geschlossen werden. Das Eindringen von Rauch in benachbarte Bereiche muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Besucher sowie behinderte Personen oder Verletzte bedürfen einer erhöhten Aufmerksamkeit im Räumungsfall. Diese Personengruppe ist entweder in ihren Fortbewegungsmöglichkeiten eingeschränkt und benötigt beim Verlassen des Gebäudes Hilfe oder es handelt sich um Personen, die nur vorübergehend im Gebäude sind und die keine ausreichende Ortskenntnis besitzen.

**Sie als Mitarbeiterin und Mitarbeiter sind verpflichtet, die oben genannten Personen aktiv beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.**

Ist ein Bereich schon teilweise verqualmt, so ist dieser unterhalb der Rauchsicht in gebückter Haltung oder kriechend in Bodennähe zu verlassen. Dort ist die Sicht deutlich besser und der Anteil an Atemluft größer.

Verlassen Sie das Objekt über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und begeben Sie sich zum Sammelplatz.



Für das Gebäude der Hochschule wurde der folgende Sammelplatz festgelegt:

- **Sammelplatz → Auf dem Parkplatz vor der Hochschule**



Folgen Sie im Räumungsfall den Anweisungen der Vorgesetzten und der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.

Am Sammelplatz wird von den Brandschutz- und Evakuierungshelfern – soweit möglich – die Vollzähligkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgestellt. Das Fehlen von Personen ist unverzüglich den Führungskräften, den Brandschutz- und Evakuierungshelfern oder dem Sammelplatzleiter mitzuteilen.

Den Anweisungen des Sammelplatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Ohne Erlaubnis durch die Einsatzleitung oder des Sammelplatzleiters ist der Sammelplatz nicht zu verlassen.

#### Versperrte Rettungswege

Sind die vorhandenen Flucht- und Rettungswege versperrt, bleiben Sie ruhig und beginnen Sie unverzüglich, andere Personen oder die Einsatzkräfte der Feuerwehr auf sich aufmerksam zu machen, z. B. durch das Öffnen von Fenstern und das lautstarke Rufen um „Hilfe“ oder durch die telefonische Information der Rettungskräfte oder der Polizei über die Rufnummern **112**. Externe Stellen wie Polizei oder Feuerwehrleitstelle sind in der Lage, schnell die örtliche Einsatzleitung über die eingeschlossenen Personen zu informieren und eine sofortige Rettungsaktion zu veranlassen.

### 3.4 Löschversuch im Brandfall

#### **Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!**

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ist für seinen Arbeitsbereich und im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben für den Brandschutz verantwortlich. Auch der Arbeitnehmer hat einen permanenten Beitrag zur Unternehmenssicherheit zu leisten.

**Entstehungsbrände sind, nachdem der Brand gemeldet worden ist, unverzüglich mit dem zur Verfügung stehenden Löschgerät zu bekämpfen.**

**Löschversuche** sind nur zu unternehmen, wenn sie **ohne Gefährdung** der eigenen Person durchgeführt werden können. Es ist immer auf einen gesicherten Rückzugsweg zu achten

### 3.5 Maßnahmen nach einem Brand

**Jeder, auch der kleinste Brandfall sowie erfolgreich gelöschte Brände im Objekt, müssen der Feuerwehr gemeldet werden.**

In Abhängigkeit von verbrannten Stoffen kann Brandruß giftige Stoffe wie Salzsäure, Dioxine oder Furane enthalten. Bei langandauerndem und direktem Kontakt mit Brandruß besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in den Körper aufgenommen werden. Beachten Sie folgende Hinweise nach einem Brandereignis:

- Mehrere Stunden gründlich lüften!
- Brandruß nie mit bloßen Händen berühren!
- Halten Sie sich nicht unnötig in den verrußten Bereichen auf;
- Verschleppen Sie den Ruß nicht in unversehrte Räume;
- Legen Sie feuchte Aufnehmer vor den Türen zu den belasteten Bereichen aus;
- Wechseln Sie die Schuhe, wenn Sie verrußte Räume verlassen;
- Halten Sie sich bei den Aufräummaßnahmen strikt an die Schutzmaßnahmen.

## 4 BRANDVERHÜTUNG

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Machen Sie sich mit diese Brandschutzordnung Teil B sowie dem Aushang Teil A vertraut, um so einen effektiven Beitrag zum vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

### 4.1 Feuer und offenes Licht

**Generell ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht im Objekt untersagt!**



Verstöße gegen das Verbot können sowohl arbeitsrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Folge haben.

### 4.2 Leichtbrennbare Materialien und Abfälle

**Wichtige Voraussetzung für den betrieblichen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit!**



In allen Räumen dürfen nur die für den Tagesbedarf benötigten Mengen an Material bevorratet werden. Papierkörbe sind täglich zu entleeren.

Brennbare Abfälle, Kartonagen, Folien und ähnliche Reststoffe sind täglich zu entsorgen und zu den zentralen Müllsammelstellen zu bringen.

Lagerräume stellen eine große Brandgefahr dar, weil sich oftmals in ihnen ein Brand über die Entstehungsphase hinaus entwickeln kann, ohne dass dieser rechtzeitig entdeckt wird. Die Lagermenge in diesen Räumen sollte deshalb auf das betrieblich notwendige Maß beschränkt werden.

**Lagerräume sind regelmäßig zu entrümpeln.**



### 4.3 Brandursache Elektrizität

**Kurzschlüsse und Fehler an elektrischen Geräten gehören zu den häufigsten Brandursachen!**



Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mängel sind zu melden und durch eine Fachkraft bzw. durch einen Kundendienst beheben zu lassen. Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu verwenden. Nach Dienstende sind alle elektrischen Geräte abzuschalten, es sei denn, ein durchgehender Betrieb ist notwendig.

Betriebseigene sowie private Elektrogeräte müssen in regelmäßigen Abständen auf Betriebssicherheit geprüft werden. Diese Prüfungen werden durch ein Prüfsiegel auf dem Gerät dokumentiert.

Geräte ohne dieses Prüfsiegel dürfen in der Hochschule nicht verwendet werden.

## 5 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden.

### **Brandrauch ist hochgiftig!**

Jedes Jahr sterben deutlich mehr Menschen an Rauchvergiftung als durch die direkte Einwirkung von Flammen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch sind die nachstehende Maßnahmen auszuführen.

Brandschutztüren dienen der Begrenzung der Ausbreitung von Feuer und Rauch und sind stets geschlossen zu halten.

Sofern aus betrieblichen Gründen derartige Türen offengehalten werden müssen, sind selbsttätig wirkende Feststellanlagen eingebaut. Im Brandfall werden diese Türen automatisch über die Feststellanlage und einen zugehörigen Rauchmelder geschlossen.

### **Das wiederholte Blockieren von Brandschutztüren zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich!**

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, unverzüglich Keile und Gegenstände aus dem Schließweg von Brandschutztüren und Brandschutzstoren zu entfernen und Schäden an diesen Einrichtungen zu melden.



## 6 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge dienen den in Gefahr geratenen Menschen ihren Aufenthaltsort auf möglichst kurzem Wege zu verlassen und ins Freie oder in einen sicheren Bereich zu gelangen. Zusätzlich bieten sie den Rettungskräften die Möglichkeit, wirksame Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Gegenstände in Flucht- und Rettungswegen können eine Brandgefahr oder eine Sturzgefahr darstellen. Sie behindern das schnelle Verlassen des Gebäudes. Auch das kurzzeitige Abstellen von z. B. Waren oder Geräten ist untersagt. Notausgänge dürfen nicht verschlossen oder mit Waren bzw. Gegenständen zugestellt werden.

**Flucht- und Rettungswege sind durch grüne Hinweisschilder gekennzeichnet!**



Hinweisschilder auf Fluchtwege und Löscheinrichtungen müssen gut sichtbar sein und dürfen nicht verdeckt werden. Beschädigungen der Kennzeichnungen sind zu melden!

### Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr dienen den schnellen Rettungs- und Löschmaßnahmen. Feuerwehrflächen sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet und müssen ständig freigehalten werden.

**Auch kurzzeitiges Halten ist im Bereich der Feuerwehrflächen untersagt!**

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Fahrzeuge zu melden, die auf den Flächen der Feuerwehr parken, um diese kostenpflichtig entfernen zu lassen.

## 7 BRANDMELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Das Objekt ist mit Feuerlöschern ausgestattet.

Geeignete Kennzeichnungen weisen vor Ort auf die Standorte der Einrichtungen hin. Zusätzlich sind sie mit leicht verständlichen Bedienungsanleitungen versehen.

**Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder auf andere Weise beeinträchtigt werden.**

Diese Einrichtungen müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Mängel an diesen Einrichtungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

**Informieren Sie sich über den Standort des nächstgelegenen Feuerlöschers.**

Machen Sie sich mit der Handhabung der in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtung vertraut.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich über die korrekte Handhabung der Einsatzmöglichkeiten der Feuerlöscher zu informieren.

### **Beachten Sie:**

**Feuerlöscher müssen stoßweise betätigt werden und haben eine sehr begrenzte Löschdauer.**



Handhabung von Feuerlöschern / Löschtaktik

| RICHTIG | FALSCH | Handhabung                                                               |
|---------|--------|--------------------------------------------------------------------------|
|         |        | <b>Brände im Freien in Windrichtung angreifen</b>                        |
|         |        | <b>Auf das brennende Objekt zielen nicht in die Flamme</b>               |
|         |        | <b>Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</b>                |
|         |        | <b>Wandbrände von unten nach oben löschen</b>                            |
|         |        | <b>Mehrere Feuerlöcher zugleich einsetzen, nicht nacheinander</b>        |
|         |        | <b>Rückzündung beachten</b>                                              |
|         |        | <b>Benutzte Feuerlöcher nicht zurückhängen, sondern auffüllen lassen</b> |

## 8 BESONDERE VERHALTENSREGELN

### 8.1 Panikvermeidung

Sie vermeiden Panik, indem Sie die Menschen laut, klar, direkt und deutlich ansprechen.

#### **Geben Sie eindeutige und klare Anweisungen!**

Beginnen Sie nicht zu rennen, wenn Sie das Gebäude verlassen. Seien Sie in Ihrer ruhigen und besonnenen Haltung ein Vorbild für andere Personen. Laute Ausrufe wie „Feuer“ oder sehr schnelles Gehen können eine Gefahr oder Panik bei anderen Personen hervorrufen, da diese in Angst und Schrecken versetzt werden und somit kopflos handeln.

### 8.2 Gastgeberbetreuung

Besucher unterliegen ähnlichen Randbedingungen wie Mitarbeiter von Fremdfirmen. Im Objekt gilt daher die Gastgeberbetreuung von Besuchern. Der besuchte Mitarbeiter hat die Pflicht, seinen Gast über die Verhaltensregeln während eines Feueralarms zu unterrichten. Im Alarmfall informiert der Gastgeber seinen Gast über die Bedeutung der Alarmsignale und begleitet ihn über einen sicheren Fluchtweg ins Freie.

Die Gastgeberbetreuung und damit der Schutz und die Verantwortung gegenüber dem Gast hat eindeutig Vorrang vor anderen Aufgaben des Mitarbeiters.

Kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter seine Gastgeberpflichten nicht ununterbrochen ausüben, so muss er eine andere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mit der Betreuung seines Gastes beauftragen.